

die Befugnis begründete Macht des Befugten“ nennen, und welche stets besondere Verhalten-Geltungs-Macht des Befugten darstellt, nämlich seine Macht, den Befugnisbetroffenen durch eine Forderung mit besonderer Drohung zu besonderem Verhalten zu veranlassen, welches das Gegenteil jenes Verhaltens darstellt, das der Befugte dem Befugnisbetroffenen auf Grund seiner Befugnis ungünstig zurechnen kann. Sagt man, daß jemand seine besondere Befugnis „ausübe“, so meint man meistens, daß er jene eigene Macht „ausübe“, die im Gedanken des Befugnisbetroffenen an die Befugnis begründet ist, man meint also gar nicht eine „Ausübung“ der eigentlichen Befugnis. Man muß eben die „Ausübung einer Befugnis“, welche stets die Erhebung einer an den Befugnis-Wahrer gerichteten „Klage“ darstellt, unterscheiden von der „Ausübung der im Gedanken des Befugnisbetroffenen an die Befugnis begründeten Macht des Befugten“, welche stets die Erhebung einer Forderung gegen den Befugnisbetroffenen darstellt. Von diesen beiden Gegebenen muß aber wieder jenes Gegebene unterschieden werden, das man „Genuß von Befugnissen“ nennt. Sagt man nämlich, daß jemand ein „Befugnisgenießer“ sei, so meint man, da „genießen“ keine „Machtausübung“, kein „tätiges Wirken“ ist, daß jemand Lust an der Erfahrung eines eigenbezogenen Wertes habe, deren Bewirkung oder Erhaltung dadurch bedingt ist, daß der Befugnisbetroffene wegen seines Gedankens an die Befugnis des Anderen sich in besonderer Weise verhält. „Befugnisgenießer“ ist z. B. jener, der gegenwärtig an dem Geruche der Rosen in einem besonderen Garten Lust hat, wofern seine gegenwärtigen „Geruchsempfindungen“ auch bedingt sind dadurch, daß der Gärtner ihm das Gartentor aufgesperrt hat, weil er um die ihm vom Eigentümer des Gartens verliehene Befugnis weiß. Es ist ganz unzutreffend, die Worte „Befugter“ und „Befugnisgenießer“ — in besonderem Falle die Worte „Berechtigter“ und „Rechtsgenießer“ — in einem und demselben Sinne zu gebrauchen. Denn wenn wir sagen, daß jemand ein „Befugter“ sei, so bestimmen wir ihn als Inhaber besonderer Macht, wenn wir hingegen sagen, daß jemand ein „Befugnis-Genießer“ sei, so bestimmen wir ihn als solchen, dem besondere Lust zugehört, deren Gewinn bedingt war durch den Gedanken eines Anderen an eine Befugnis des „Genießers“. Überhaupt wird sehr häufig jemandes „Befugnis“ verwechselt mit jenem Interesse, mit jenem auf den Befugten bezogenen Werte, auf dessen „Genuß“ durch den Befugten der Befugnis-Verleiher gezielt hat. So spricht man dann vom „Befugnisschutze“, obwohl eigentlich die „Befugnis als Schutz eines Interesses“ gemeint ist, die „Befugnis“ also nicht das „Geschützte“, sondern der „Schutz“ — wenn dieses Wort beliebt — ist. Hat nämlich jemand eine „Befugnis“, kraft welcher er einem Anderen besonderes Verhalten ungünstig zurechnen